

(424—3) Nr. 11513.

Konkurs - Ausschreibung.

Im Verwaltungsgebiete dieser Finanz-Direktion kommen eine Steuer-Einnehmerstelle mit dem Gehalte jährlicher 840 fl. und zwei Einnehmerstellen mit dem Gehalte jährl. 735 fl., sämmtlich in der IX. Diätenklasse, und eventuell drei Steueramts-Kontrollstellen in der X. Diätenklasse mit jährlichen 735 fl., 630 fl. oder 525 fl., oder Offizialstellen in der XI. Diätenklasse mit jährlichen 525 fl., 472 fl. 50 kr. oder 420 fl., sämmtliche gegen Kautionserlag, zur Besetzung.

Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Kenntniß des steueramtlichen Dienstes und der krainischen Sprache

binnen vier Wochen bei der Finanz-Direktion in Laibach einzubringen.

Auf geeignete disponible Beamte wird vorzugsweise Bedacht genommen.

Laibach, am 20. November 1865.

K. k. Finanz-Direktion.

(434—1) Nr. 8329.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehshlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange I der Stadtgemeinde Willach, und der Ortsgemeinden: II. Wernberg, III. Feichtenstein, IV. St. Martin, V. Arriach und VI. Trefsen des politischen Bezirkes Willach auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 6. Dezember 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch eben daselbst die allfälligen, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben ad I. mit 7189 fl., ad II. mit 295 fl., ad III. mit 402 fl., ad IV. mit 625 fl., ad V. mit 273 fl., ad VI. mit 574 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 9358 fl. österr. Währung bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindezuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag ad I. von

719 fl., ad II. von 30 fl., ad III. von 40 fl., ad IV. von 62 fl., ad V. von 27 fl., ad VI. von 57 fl., zusammen 935 fl. ö. W., in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaamtlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Es können auch Anbote auf die einzelnen Gemeinden, auf mehrere derselben oder auf alle im Komplex gemacht werden, indem zuerst jede einzelne Gemeinde und sonach alle vereint im Komplex ausbezogen werden.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ ddo. 1. Oktober l. J., Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 23. November 1865.

(430—1) Nr. 8128.

Verzehrungssteuer - Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehshlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange des ganzen politischen Bezirkes Althofen auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 5. Dezember 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch die allfälligen, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium von 635 fl. belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben mit dem Betrage von 6350 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindezuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag von 635 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu

übergeben, oder sich mit der kassaamtlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ ddo. 1. Oktober l. J., Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 22. November 1865.

(429—2) Nr. 8312.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehshlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinde Rosel des gleichnamigen politischen Bezirkes auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 4. Dezember 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte daselbst auch die allfälligen mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium von 110 fl. belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben mit dem Betrage von 1101 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindezuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag von 110 Gulden ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaamtlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ ddo. 1. Oktober l. J., Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 22. November 1865.

(2466—1) Nr. 6117.

Exekutive Feilbietung.

Das k. k. Landesgericht hat zur Vornahme der mit dem Bescheide des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes vom 6. November l. J., 3. 18839, bewilligten exekutiven Feilbietung des dem Hrn. Johann Porenta gehörigen, im Grundbuche Pfalz Laibach sub Urb.-Nr. 5 vorkommenden, gerichtlich auf 5523 fl. ö. W. geschätzten Hauses sammt Gartens Konf.-Nr. 41 in der Peters-vorstadt, die Tagsatzungen auf den

8 Jänner,
12. Februar und
12. März 1866,

Vormittags 9 Uhr, mit dem Befehle angeordnet, daß diese Realität bei der

ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzwert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen erliegen zu Ferdemanns Einsicht in der Registratur Laibach, am 18. November 1865.

(2467—1) Nr. 6108.

Exekutive Feilbietung.

Das k. k. Landesgericht Laibach hat in der Exekutionssache der hierortigen Sparkasse die exekutive Feilbietung des dem Hrn. Johann Porenta gehörigen, im Grundbuche Pfalz Laibach sub Urb.-Nr. 5 vorkommenden, gerichtlich auf 5310 fl. 60 kr. be-

wertheten Hauses Konf.-Nr. 41 in der Peters-Vorstadt bewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbietung die Tagsatzungen auf den

8. Jänner,
12. Februar und
12. März 1866,

Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte mit dem Anhang angeordnet, daß obige Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über, bei der dritten aber auch unter dem Schätzwert hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen erliegen zu Ferdemanns Einsicht in der Registratur Laibach, am 18. November 1865.

(2423—3) Nr. 19513.

Uebertragung exekutiver Feilbietung.

Im Nachhange zu dem Edikte vom 23. September 1865, 3. 15813, wird bekannt gemacht:

Es sei die mit Bescheid vom 23ten September 1865, 3. 15813, bewilligte erste exekutive Feilbietung der dem Johann Kermel von Podgrad gehörigen, im Grundbuche Lustthal sub Kntf.-Nr. 67, Tom. I, Fol. 90, Einl.-Nr. 4 ad St. Agatha vorkommenden, auf 577 fl. ö. W. bewertheten Realität von Amtswegen auf den

4. Dezember 1865 Vormittags 9 Uhr, in loco Podgrad übertragen worden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 16. November 1865.